

# RS Vwgh 2005/4/15 2003/12/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs1;

GehG 1956 §20b Abs1 idF 1972/214;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2 idF 1988/288;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0291 E 19. November 2002 RS 3 (hier: ohne den letzten Klammersausdruck)

## Stammrechtssatz

Die Behörde kann die Frage der Zumutbarkeit einer Handlungsalternative im Regelfall nur auf Grund eines entsprechend konkreten Vorbringens des Beamten beurteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 1989, Zl. 87/12/0083). Einzige Einschränkung dieses vielfach ausgesprochenen Grundsatzes ist das Vorliegen offenkundiger Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 1 AVG. (hier: Der allgemeine Hinweis auf die "wirtschaftlichen Gründe" vermag Angaben über die konkrete finanzielle Situation des Beamten nicht zu ersetzen; auch der Hinweis auf die "im Hinblick auf immer wieder in den Medien veröffentlichte Berichte" um an die 50 Prozent höheren Wohnungsbeschaffungskosten am Dienort bedürfte einer näheren Konkretisierung.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003120039.X04

## Im RIS seit

19.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)